



**GROSSE KREISSTADT WAGHÄUSEL**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)**

zur

**4. Änderung des Bebauungsplans  
mit örtlichen Bauvorschriften**

## **„Oberes Hühnerlöchle“**

**im Verfahren nach § 13a BauGB**

Prüffassung

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur 4. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Oberes Hühnerlöchle“**

## **Projekt-Nr.**

22030

## **Bearbeitung**

M.Sc. Wildtierökologie J. Zarfl

Interne Prüfung: MR, 03.05.2022

## **Datum**

19.05.2022



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

fon 0162-6043436

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung</b> .....	<b>2</b>
2.1. Derzeitige Nutzung.....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	3
2.2.1 Höhere Pflanzen .....	3
2.2.2 Säugetiere .....	3
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Amphibien.....	4
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Fische und Rundmäuler .....	4
2.2.7 Käfer .....	5
2.2.8 Libellen .....	5
2.2.9 Schmetterlinge .....	5
2.2.10 Weichtiere .....	5
<b>3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang</b> .....	<b>5</b>
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) .....	1
Abb. 2: Im Plangebiet typische Wohnbebauung, dazwischen befinden sich u. a. Kinderspielplätze, im östlichen und südlichen Bereich zudem noch unbebautes Grünland- .....	3
 <b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) .....	6

## 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Oberes Hühnerlöchle“ in der Stadt Waghäusel.

Mit der 4. Änderung sollen einige Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 1.840 m<sup>2</sup>, welche bereits jetzt intensiv als Gartengrundstücke genutzt werden, in den Geltungsbereich mit einbezogen werden und ein bestehendes Baufenster in diesen Bereichen erweitert werden. Darüber hinaus soll eine Fläche, welche bisher als Spielplatz ausgewiesen ist, als Baugrundstück umgewidmet werden.

Um die Bebauung insbesondere der bisher nicht bebauten Bereiche flexibler zu gestalten, werden die Bauweisen sowie die zulässigen Dachformen überarbeitet und teilweise erweitert.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 19 ha ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)**  
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 11.04.2022 statt.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1. Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Waghäusel im Stadtteil Kirrlach am südlichen Stadtrand. Nördlich wird es durch die Vogesenstraße und die Jurastraße begrenzt, im Westen durch die Bruchsaler Straße und im Osten und Süden größtenteils durch die Gärten der Wohnhäuser.

Das Plangebiet ist bereits größtenteils versiegelt. Garagen und Höfe stellen neben den Häusern und Verkehrsflächen die versiegelten Bereiche dar. Die Gärten zeigen die typische Ausprägung eines Wohngebiets u. a. mit Zierrasen, Heckenzäunen, Ziergehölzen, Blumenbeeten etc.

Neben den Wohngebäuden befinden sich unterschiedliche Dienstleistungsbetriebe sowie Kinderspielflächen im Geltungsbereich.

Der unbebaute südwestliche Teilbereich besteht zu einem Großteil aus Grünland.

**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** stellt einige Ansichten des Plangebietes zusammen.





**Abb. 2: Im Plangebiet typische Wohnbebauung, dazwischen befinden sich u. a. Kinderspielplätze, im östlichen und südlichen Bereich zudem noch unbebautes Grünland-**  
(Fotos: bhm 2022)

## **2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)**

### **2.2.1 Höhere Pflanzen**

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

### **2.2.2 Säugetiere**

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der daraus resultierenden anthropogenen Störung ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen (ausgenommen Fledermäuse) essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Fledermäuse können Teilflächen des Gebiets sowohl zur Nahrungssuche als auch als Standort für Quartiere nutzen. Die unbebauten Flächen im Geltungsbereich sowie die, die an den Geltungsbereich grenzen, können als Nahrungshabitat genutzt werden, eine essenzielle Funktion ist aufgrund der höherwertigen, angrenzenden Flächen nicht anzunehmen. Im Wohngebiet sind es vor allem Öffnungen in Giebel- und Dachbereichen, die als Einflugmöglichkeit dienen können. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere in ungenutzten Dachstühlen von Wohnhäusern vorhanden sind.

Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Wohnhäusern als Folge der Änderung des Bebauungsplanes sind weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 3).

### **2.2.3 Vögel**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Innerhalb der Planfläche ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsgebietes zu rechnen (Haussperling, Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke etc.). Für diese Arten finden sich im Geltungsbereich sowohl Nistmöglichkeiten wie auch Nahrungshabitate. Aufgrund gleich- und höherwertiger Strukturen im unmittelbaren Umfeld sind die Flächen für die erwartbaren Arten nicht essenziell – die Tötung von Einzelindividuen ist jedoch zu vermeiden (s. Kap. 3).

Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Wohnhäusern als Folge der Änderung des Bebauungsplanes sind weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 3).

### **2.2.4 Amphibien**

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Die Habitateignung für streng geschützte Amphibien in der Planfläche ist äußerst gering. Es fehlen geeignete Laichgewässer, sowie Landlebensräume.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.5 Reptilien**

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westl. Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Im Plangebiet befinden sich sowohl für die Zaun- als auch für die Mauereidechse geeignete Habitatstrukturen. Insbesondere die Randbereiche der Gärten stellen für die beiden Arten geeignete Versteckplätze und Bereiche zur Thermoregulation dar.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap 3).

### **2.2.6 Fische und Rundmäuler**

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.7 Käfer**

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.8 Libellen**

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.9 Schmetterlinge**

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Lebensraum und Verbreitungsgebiete schließen ein Vorkommen der meisten streng geschützten Schmetterlinge aus. Lediglich für den Großen Feuerfalter und die FFH-Ameisenbläulinge bietet der Geltungsbereich im Bereich des unbebauten Grünlandes potenziellen Lebensraum.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap 3).

### **2.2.10 Weichtiere**

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## **3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang**

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Eidechsen und Tagfaltern ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht auszuschließen.

Bereits im bestehenden Bebauungsplan ist der Artenschutz zu berücksichtigen, durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen neuen Eingriffen und somit zu keinen Verbotstatbeständen. Um allerdings im Rahmen von Bauanträgen Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der



zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender, Untersuchungsumfang empfohlen, welcher im Rahmen des jeweiligen Bauantrags anzupassen ist (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Fledermäuse <u>Im Rahmen des jeweiligen Bauantrages</u>	2 x Ausflugkontrollen 1 x Gebäudekontrolle	Mai – Juli	Juni
Brutvögel <u>Im Rahmen des jeweiligen Bauantrages</u>	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 Begehungen mit Sonnenaufgang	März – Juli	März
Eidechsen <u>Im Rahmen des jeweiligen Bauantrages</u>	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Tagfalter <u>Im Rahmen des jeweiligen Bauantrages</u>	- 1 Begehung zur Erfassung von Raupenfutterpflanzen - Opt. 2 Arterfassungen, wenn Futterpflanzen vorhanden	Mai- Juni Juni – August	Juni Mitte Juni